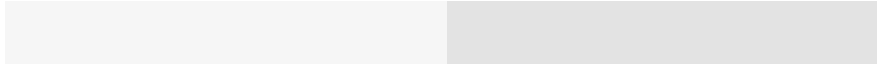


# Für Wien

Vorschläge und Forderungen zum  
Thema Mehrfachversicherung



# MEHRFACH- VERSICHERUNGEN

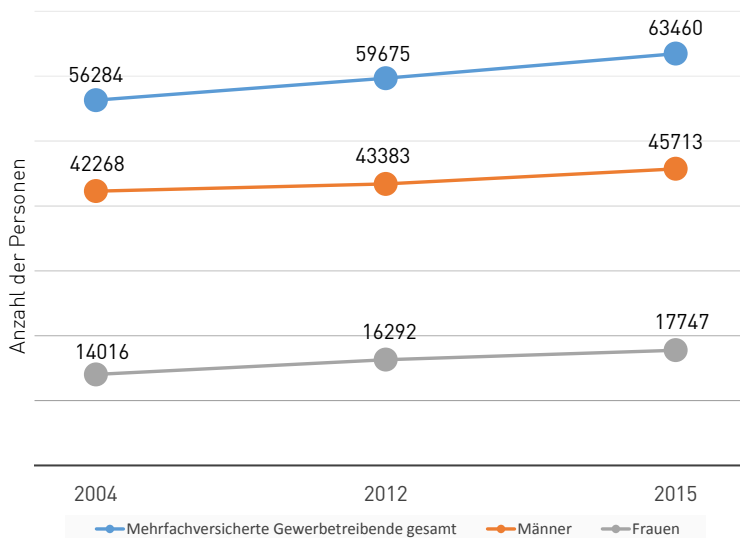
Soziale Sicherheit ist der Eckpfeiler der gedeihlichen Entwicklung unserer Wirtschaft und der sozialpartnerschaftlichen Errungenschaften. Sie garantiert den Versicherten Absicherung bei Krankheit, Unfall und im Alter.

## NEUE ARBEITSWELTEN

Die Arbeitswelt von heute hat sich geändert. Heute sind von den 419.268 (+ 2,8 % im Vergleich zu Juli 2014) Selbständigen mit Gewerbeschein 42.052 (+ 2,6%) auch Angestellte, 4.623 (-10,8%) auch Arbeiter, 9.986 (+ 0,6%) auch Landwirte, 2.217 (-1,8%) auch Beamte. In Summe haben 63.460 (+ 2%) Unternehmer zwei oder mehr Erwerbstätigkeiten, das sind 15,1% aller Selbständigen.<sup>1</sup>

Die Arbeitswelt ist vielseitiger geworden, mehrfache gleichzeitige Erwerbstätigkeiten nehmen zu, selbständige und unselbständige Beschäftigungsformen verschmelzen. In dieser gestiegenen Komplexität soll die Garantie einer sozialen Absicherung und gesetzlich garantierten Interessenvertretung erhalten bleiben. Daher haben sich auch die Organisationsformen den neuen Bedingungen besser anzupassen.

## Entwicklung Mehrfachversicherungen 2004 - 2015



## MEHRFACHVERSICHERUNGEN NICHT NACHVOLLZIEHBAR

Angestellte mit einem Gewerbeschein haben sowohl eine Pflichtversicherung in der Gebietskrankenkasse als auch eine in der SVA. Daraus resultieren zweifache Vorschriften von Krankenversicherungsbeiträgen. Nur über Anträge können mittels Differenzvorschriften oder Beitragserstattungen Beitragszahlungen über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus vermieden und refundiert werden. Diese Mehrfachversicherungen sind für viele Pflichtversicherte nicht nachvollziehbar. Sie haben den Eindruck, mehrfach zahlen zu müssen, was sie letztlich aufgrund verabsäumter Refundierungsanträge auch tun. Die Pflichtversicherung wird zur Belastung, der Wert der sozialen Absicherung tritt in den Hintergrund.

<sup>1</sup> Siehe Soziale Sicherheit, Fachzeitschrift der Österreichischen Sozialversicherung, 2/2016, S. 70f

<sup>2</sup> Zu Beitragszahlungen über Höchstbeitragsgrenze siehe <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Sozialversicherung/Mehrfachversicherung/Mehrfachversicherung.html>

## ZWÄNGE RAUS – WETTBEWERB REIN

Auch in der komplexeren Arbeitswelt kann man nicht doppelt krank werden und braucht daher auch keine doppelte Krankenversicherung. Der Zwang zur Komplexität ist obsolet. Sozialversicherungen müssen einfach, verständlich und effektiv sein. Sie müssen vor allem von den Versicherten akzeptiert werden. Mehrfachversicherte sollen auswählen können und nur einen Versicherungsträger haben - mit nachvollziehbaren Vorschriften und einem klar vergleichbaren Leistungskatalog. Sozialversicherungen treten künftig in einen Wettbewerb (Beitragszahlungen, Leistungen, Kommunikation) untereinander ein – einen Wettbewerb zum Wohle der Versicherten.

## ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSPFLICHT

Die 63.460 mehrfachversicherten Selbständigen werden in Zukunft die Wahl zwischen SVA, Gebietskrankenkasse oder Bauernversicherung haben. Sie können die Versicherungsangebote vergleichen und den öffentlichen Sozialversicherungsträger selber frei wählen. An die Stelle der gesetzlichen Pflichtversicherung tritt die gesetzliche Versicherungspflicht.

## SYSTEM ALT VS. SYSTEM NEU: EIN BEISPIEL

Beim Eintreten eines Mehrfachversicherungsverhältnisses soll der Versicherte die Wahlmöglichkeit haben, zu entscheiden, welcher Versicherungsträger künftig seine gesamten Beitragsvorschreibungen durchführt.

Bsp: Johann Böhm, ein Angestellter, der im Marketing einer Online-Werbefirma für die Produktion von Firmenvideos arbeitet, erhält dort ein Gehalt von € 3.857,- , 14x jährlich ausbezahlt. Auf 12 Zahlungen umgelegt ergeben sich monatlich € 4.500,- . Zusätzlich besitzt Johann Böhm einen Gewerbeschein für Direktvertrieb und erzielt über den Verkauf von Wellnessprodukten € 1.500,- , 12x jährlich. Er liegt mit seinen Gesamteinnahmen von monatlich € 6.000,- über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.670,-<sup>3</sup>

Nach dem **heutigen System** der Beitragsvorschreibung zahlen 12 Mal im Jahr

- der Angestellte Johann Böhm und sein Dienstgeber an Krankenversicherung: 7,65% von 4.500,- => € 344,25, an Pensionsversicherung: 22,8% von € 4.500,- => € 1.026,- und an Unfallversicherung: 1,3% von € 4.500,- => € 58,5. Also für KV+PV+UV in Summe: € 1.428,75
- der Selbständige Johann Böhm an Krankenversicherung: 7,65% von € 1.500,- => € 114,75, an Pensionsversicherung: 18,5% von € 1.500,- => € 277,5 und an Unfallversicherung: € 9,11. Also für PV+KV+UV in Summe: € 401,36

Insgesamt werden Johann Böhm monatlich € 1.830,11 vorgeschrieben. Nun kann er, wenn er die Differenzvorschreibung beansprucht, bei der SVA seine Zahlungen bis auf die Höchstbeitragsgrundlage reduzieren. Also seine SVA-Einkunftsgrundlage um € 330,- auf € 1.170,- herabsetzen. Somit ergibt sich aus den ASVG-Einkünften (€ 4.500,- 12x) und den GSVG-Einkünften (€ 1.170,- 12x) in Summe € 5.670,- also die Höchstbeitragsgrundlage.

<sup>3</sup> Höchstbeitragsgrundlage ASVG 2016: € 4.860,-. Diese wird bei allen 14 Monatsgehältern im Jahr verrechnet. Umgerechnet auf 12 Zahlungen ergibt sich eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5.670,-. Diese entspricht auch der HBG für Selbständige nach dem GSVG

Somit müssen seine SVA-Versicherungsbeiträge neu berechnet werden:

- der Selbständige Johann Böhm zahlt damit an KV: 7,65% von 1.170,- => € 89,5, an PV: 18,5% von 1.170,- => € 216,5 und an UV: 9,11€. In Summe also: € 315,-

Neue Gesamtbelastung 12x im Jahr ist somit: €1.743,81, also um € 86,3 weniger als zuvor vorgeschrieben.

Nach dem **neuen System** würde sich daher folgender Ablauf ergeben:

Der Angestellte und Selbständige Johann Böhm ist Mehrfachversicherter und überschreitet durch seine gesamten unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von netto € 30.000 pro Jahr und die jährliche Einkunftsgrenze von € 4.988,64 (Stand Jahr 2016; § 6 Abs. 1 Z27 UStG; § 4 Abs. 1 Z7 GSVG).

Somit ergibt sich für ihn eine Wahlmöglichkeit für einen der beiden möglichen Versicherungsträger, verbunden mit einem sogenannten Pauschalsatz. Das bedeutet, dass er abweichend vom heutigen System nicht zwei unterschiedliche Beitragssätze ASVG (als Unselbständiger) und GSVG (als Selbständiger) bezahlt, sondern für beide Dienstverhältnisse einen **pauschalen Beitragssatz in der PV**. Wie oben ersichtlich, sind die Beiträge für die Krankenversicherung in beiden Systemen gleich hoch – daher gelten auch hier in beiden Systemen 7,65%. In der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung ist der Satz im GSVG niedriger als nach dem ASVG. Hier würde daher ein Beitragssatz für die PV zur Anwendung kommen, der zwischen 22,8% (ASVG) und 18,5% (GSVG) liegt. Dieser müsste durch Expertisen errechnet werden, soll in unserem Beispiel aber in der Mitte bei 20,6%

liegen. Ebenso müsste ein Pauschalsatz für die Unfallversicherung von Experten errechnet werden. Dieser soll für dieses Beispiel mit € 40,- angenommen werden.

Nun entscheidet Johann Böhm beim Auftreten eines Mehrfachversicherungsverhältnisses, welcher SV-Träger ihm künftig die Beiträge vorschreiben wird: Gebietskrankenkasse oder SVA.

- entscheidet er sich für die **SVA**, so gelten die Pauschalsätze für die Gesamtsumme von € 6.000,-. Er und sein Dienstgeber zahlen also bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 5.670,- : € 433,75 KV, € 1.168,02 PV und € 40 UV. In Summe also: € 1.641,77
- entscheidet er sich für die **WGKK**, so gelten ebenfalls Pauschalsätze für die Gesamtsumme von € 6.000,-. Er und sein Dienstgeber zahlen also bis zur Höchstbeitragsgrundlage: € 433,75 KV, € 1.168,02 PV und € 40 UV. In Summe also: € 1.641,77

#### KLEINSTUNTERNEHMER

Auch Unternehmer, welche die Umsatzgrenze von netto € 30.000 bzw. die jährliche Einkunftsgrenze durch unternehmerische Tätigkeiten von € 4.988,64 (Stand 2016) nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Z27 UStG), sollen im Falle einer Mehrfachversicherung, versicherungs- und beitragsrechtlich künftig in jedem Fall nur mehr durch einen Sozialversicherungsträger administriert werden (Verwaltungvereinfachung „One-Stop-Shop“)

## LEISTUNGSUNTERSCHIEDE

Entscheidender Unterschied: Der Versicherte kann nun aber nur mehr die Versicherungsleistungen des jeweiligen Versicherungsträgers in Anspruch nehmen. Das hat Auswirkungen: In der SVA-Variante muss er also beim Arztbesuch Selbstbehalt zahlen und erhält ab dem 43. Krankenstandstag ein Pauschal-Krankengeld – hat allerdings auch Kostenbeteiligungsvorteile bei Heilbehelfen, eine günstige Zusatzversicherung etc. In der WGKK-Variante fällt der Selbstbehalt weg – er hat aber teilweise auch längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

### Vorschlag für den praktischen Ablauf der Vorschreibung und Verrechnung: Beitragsvorschreiber wählen aus – Interne Koordination der SV-Träger - Info nur über einen SV-Träger

Der praktische Ablauf der Einhebung sollte nach dem heutigen System erfolgen. Die WGKK hebt in beiden Varianten die Beiträge (KV, PV, UV etc.) für den Angestellten Johann Böhm bei dessen Dienstgeber ein. Die internen Abläufe für Einhebungen und Verrechnungen der SV-Träger müssen angepasst werden. Nach außen hin hat der Versicherte aber nur einen Sozialversicherungsträger, ausschließlich von ihm erhält er künftig alle seine Vorschreibungen und Abrechnungen.

Hat sich Johann Böhm für die **SVA-Variante** entschieden, erhält er alle seine Sozialversicherungs-Abrechnungen und -vorschreibungen durch die SVA. Dazu nimmt der Dienstgeber des Angestellten Johann Böhm die Lohnverrechnung nach den neuen Pauschalbeiträgen vor. Das ist zwar eine kleine Umstellung für den Lohnverrechner, allerdings erhält der Dienstgeber im Gegenzug dazu eine wirklich spürbare **Lohnnebenkostenent-**

**lastung** und der Dienstnehmer mehr Netto- vom Bruttogehalt – etwa durch den Pauschalbetrag in der PV, der mit den angenommenen 20,6% um 2,2% unter dem aktuellen Satz liegt. Somit ergeben die SV-Pauschal-Beitragszahlungen für die unselbständige Tätigkeit – nach dem o.a. Beispiel – € 344,25 für KV, € 927,- für PV und € 40,- für UV – in Summe € 1.311,3. Diese durch die WGKK erhobene Beiträge werden intern an die SVA (und die AUVA) abgeführt. Das ist im Übrigen lediglich eine Systemerweiterung. Bereits heute hebt die WGKK eine Vielzahl an „hausfremden“ Beiträgen ein und leitet sie – gegen entsprechende Manipulationsgebühr – an die anderen Institutionen weiter.<sup>4</sup>

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Mehrfachversicherte Johann Böhm noch nichts von einer Vorschreibung und Einhebung gemerkt, da alles über seinen Dienstgeber abgewickelt wurde. Nun kommt die SVA ins Spiel. Die SVA hebt weiterhin die Beiträge des Selbständigen Johann Böhm ein – allerdings auch hier nicht nach den GSVG-Sätzen, sondern mit den Pauschalbeiträgen für Mehrfachversicherte. Der Vorteil: Die SVA verfügt nun schon über die Kenntnis, wieviel an Beitragsgrundlage durch die WGKK eingehoben worden ist. Bei Johann Böhm weiß die SVA, dass er und sein Dienstgeber im betreffenden Monat (auf 12 Zahlungen umgerechnet) auf Basis von € 4.500,- SV-Beiträge gezahlt hat. Dementsprechend wird die SVA nur mehr Beiträge auf der maximalen Einkunftsgrundlage von € 1.170,- (also jener Betrag bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 5.670,-) vorschreiben – also € 89,5 für KV und € 241,- für PV (UV wurde schon gezahlt) – in Summe: € 330,5. Diese **„restliche Verrechnung bis zur Höchstbeitragsgrundlage“** kann unproblematisch vorgenommen werden. Auf der Vorschreibung sieht Johann Böhm

<sup>4</sup> Das sind neben den Sozialversicherungsbeiträgen (KV, PV und UV) auch der Arbeitslosenversicherungsbeitrag sowie Nebenbeiträge (Arbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag, Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag etc.)

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkdgportal/content/contentWindow?contentid=10007.746735&action=2&viewmode=content>

dann, wieviel er aus seiner Dienstnehmerrolle und wieviel er (bis zur Höchstbeitragsgrundlage noch) in seiner Selbständigenrolle an Sozialversicherungsbeiträgen zahlt.

Johann Böhm hat damit **einen gesamthaften und nachvollziehbaren Überblick** über alle seine SV-Zahlungen – in Summe € 1.641,8 – ohne dass damit der Eindruck von Mehrfach- und vor allem Überzahlungen entsteht. Er kann jetzt aus dem gesamten KV- und PV-Leistungskatalog der SVA auswählen.

(siehe Abb. 1 - Seite 10)

Hat sich Johann Böhm für die WGKK-Variante entschieden, so erhalten er und sein Dienstgeber alle seine Sozialversicherungs-Abrechnungen und -vorschreibungen über die WGKK. Dazu nimmt der Dienstgeber des Angestellten Johann Böhm die Lohnverrechnung nach den neuen Pauschalbeiträgen vor. Das ist zwar eine kleine Umstellung für den Lohnverrechner, allerdings erhält der Dienstgeber im Gegenzug dazu eine wirklich spürbare **Lohnnebenkostenentlastung** und der Dienstnehmer mehr Netto- vom Bruttogehalt – etwa durch den Pauschalbetrag in der PV, der mit 20,6% um 2,2% unter dem aktuellen Satz liegt. Somit ergeben sich als SV-Pauschalbeitragszahlungen für die unselbständige Tätigkeit – nach dem o.a. Beispiel – € 344,25 für KV, € 927,- für PV und € 40,- für UV – in Summe € 1.311,30. Johann Böhm entnimmt seinem Gehaltszettel die monatlichen SV-Beitragszahlungen (den Dienstnehmer-Anteil und idealerweise auch den Dienstgeber-Anteil).

Nach Vorliegen der Jahreseinkünfte aus selbständigen Tätigkeiten werden die dafür anfallenden SV-Beiträge ermittelt. Die WGKK schreibt diese

Beiträge dem Versicherten mit den Pauschalbeitragsätzen für Mehrfachversicherte direkt vor. Die WGKK sieht ebenfalls, wie viele dieser Einkünfte noch SV-relevant sind, denn sie hat Kenntnis von der Einkunftsgrundlage aus der unselbständigen Tätigkeit und verrechnet daher auf der Basis einer Einkunftsgrundlage maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage. In dem Beispiel von Johann Böhm hat dieser mit seinem Dienstgeber zunächst Beiträge auf Basis € 4.500,- an die WGKK geleistet (s.o.). Nach Vorliegen der Selbständigen-Einkünfte ergehen dann Beitragsvorschreibungen bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 5.670,- an ihn, also auf Basis von monatlich € 1.170,- – sprich € 89,5 für KV und € 241,- für PV (UV wurde schon gezahlt) – in Summe somit: € 330,5.

Johann Böhm erhält dann wieder eine Jahresabrechnung aus der er im Gesamtüberblick seine Zahlungen aus unselbständiger und aus selbständiger Tätigkeit – maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage – entnimmt: in Summe € 1.641,8. **Alles aus einer Hand** und ohne den Eindruck einer Mehrfach- oder Überzahlung. Johann Böhm kann aus dem gesamten KV-Leistungskatalog der WGKK und dem PV-Leistungskatalog der PVA wählen.

(siehe Abb. 2) - Seite 10

**Fazit: Öffentliche Versicherungspflicht statt Pflichtversicherung - Wettbewerb zwischen Kassen entsteht**

## WETTBEWERB ZWISCHEN KASSEN ENTSTEHT

Dieses neue Abrechnungssystem stellt einen Paradigmenwechsel dar. Die Verrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird künftig durch einen einzigen gewählten SV-Träger erfolgen. Die Vorschreibung, Ab- und Nachverrechnung wird nach Erwerbstätigkeiten getrennt aufgelistet. Der

## PARADIGMENWECHSEL

- ermöglicht die Wahlfreiheit für alle Mehrfachversicherten in der Sozialversicherung,
- schärft das Bewusstsein der Versicherten für Sozialversicherungsleistungen, sie beschäftigen sich bewusst mit den Versicherungsprämien und Versicherungsleistungen
- etabliert so für die Mehrfachversicherten anstelle der Pflichtversicherung eine öffentliche Versicherungspflicht (Auswahl zwischen meinen öffentlichen Anbietern)
- löst automatisch das aus, was die Interessensvertretung der Wirtschaft immer fordert: Effizienz durch Wettbewerb in der öffentlichen Verwaltung
- Unternehmer, welche durch sämtliche unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von mehr als € 30.000 netto bzw. die jährliche Einkommensgrenze von € 4.988,64 (Stand 2016) überschreiten (§ 6 Abs.1 Z 27 UStG 1994), erhalten einen pauschalen Beitragssatz in der PV,
- Unternehmer, welche die Umsatzgrenze von € 30.000 netto bzw. die jährliche Einkommensgrenze von € 4.988,64 (Stand 2016) nicht überschreiten (§ 6 Abs.1 Z 27 UStG 1994), werden im Sinne eines One- Stop-Shops ebenfalls nur noch durch einen SV Träger administriert

## WEGFALL DER MEHRFACHVERSICHERUNG

### Executive Summary

Die Arbeitswelt hat sich geändert. Österreicher sind mehr als 15% der Gewerbetreibenden auch in einer anderen Beschäftigungsform tätig und daher mehrfachversichert. Komplizierte Antragstellungen, Überzahlungen, unübersichtliche Beitrags- und Leistungsabrechnungen sind die Folge. Die Mehrfachversicherten zweifeln an der Leistungsfähigkeit und -gerechtigkeit der Sozialversicherung. Mehrfachversicherungen verwirren und gehören daher vereinfacht, idealerweise gleich abgeschafft.

Das System der Pflichtversicherung soll weiterhin wirken. Es soll ein Mehrfachversicherter künftig aber all seine Versicherungsangelegenheiten nur mehr mit einem Sozialversicherungsträger klären. Das bedeutet: der Selbständige, der auch als Angestellter arbeitet, soll einen SV-Träger selber frei wählen können und alle seine Sozialversicherungsinformationen nur mehr von einer Versicherung und nicht mehr wie bisher von zwei erhalten.



**DER ABLAUF**

1. Prüfung **Kleinunternehmerregelung**  
Liegt er unter der Kleinunternehmer-Grenze wird (ohnedies quasi) alles über eine Sozialversicherung abgewickelt. Übersteigt ein Versicherter mit seinen **selbständigen Jahreseinkünften** die GSVG-Grenze von € 4.988,64 und mit seinem Jahres-Umsatz die UStG-Grenze von 30.000,- (Stand Jahr 2016; § 6 Abs. 1 Z27 UStG; §4 Abs. 1 Z7 GSVG) so liegt er über der Kleinunternehmer-Grenze. Somit wäre die erste Voraussetzung für Wahlfreiheit gegeben.
2. Er bezieht nebenbei auch **unselbständige Einkünfte** und diese liegen über der Geringfügigkeitsgrenze.
3. Es liegt also eine Mehrfachversicherung vor. Damit gilt für Versicherte ein **Pauschalbeitragssatz**. Dieser ist speziell für die Pensionsversicherung ein Mischsatz zwischen dem Unselbständigen-Satz (22,8%) und dem Selbständigen-Satz (18,5%). Anm: dieser müsste entweder allgemeingültig für alle Mehrfachversicherten sein oder individuell festgelegt werden, um in der PV in Summe dann auf entsprechend gleich hohe Gesamteinnahmen zu kommen.
4. Nun kann er wählen, ob er seine Sozialversicherung über die „Selbständigenkassa“ SVA oder über die „Unselbständigenkassa“ WGKK abwickeln möchte. Er wird sich dabei anhand der **Leistungsunterschiede der SV-Träger** entscheiden.
5. Er entscheidet sich für die **SVA**. Die WGKK überweist die von seinem Dienstgeber erhaltenen (Pauschal-)Beiträge an die SVA. Die SVA weiß dann, ob der Versicherte bereits aus den Unselbständigen-Beiträgen über der Höchstbeitragsgrundlage liegt oder nicht und schreibt für die selbständigen Einkünfte nur mehr bis zu dieser Höhe (oder eben gar nicht mehr) vor.
6. Er entscheidet sich für die **WGKK**. Die WGKK hebt nicht nur die Pauschal-Beiträge von seinem Dienstgeber ein, sondern erhält auch vom Versicherten Pauschal-Beiträge auf dessen Selbständigen-Einkünfte. Auch hier wird in Kenntnis der erhaltenen Unselbständigen-Beiträge nur mehr bis zur Höchstbeitragsgrundlage eingehoben.  
  
=> Der Versicherte erhält in beiden Fällen nur eine klar übersichtliche Abrechnung aus einer Hand ohne Überzahlungen. Die Verwaltungskörper wickeln im Hintergrund die Verrechnungen für ihn ab. Das Leistungsportfolio entscheidet.

### Variante SVA

Johann Böhm entscheidet sich (komplett) für die Leadversicherung SVA. Damit werden sowohl seine unselbständigen Einkünfte (€ 4.500,-) als auch seine selbständigen Einkünfte (€ 1.500,-) nach den beispielhaft angenommenen Pauschalsätzen vorgeschrieben.

Die unselbständigen Einkünfte werden von seinem DG direkt an die WGKK abgeliefert.  
Die selbständigen Einkünfte werden direkt von der SVA eingehoben.

#### Johann Böhm (Selbständiger und Angestellter) über SVA

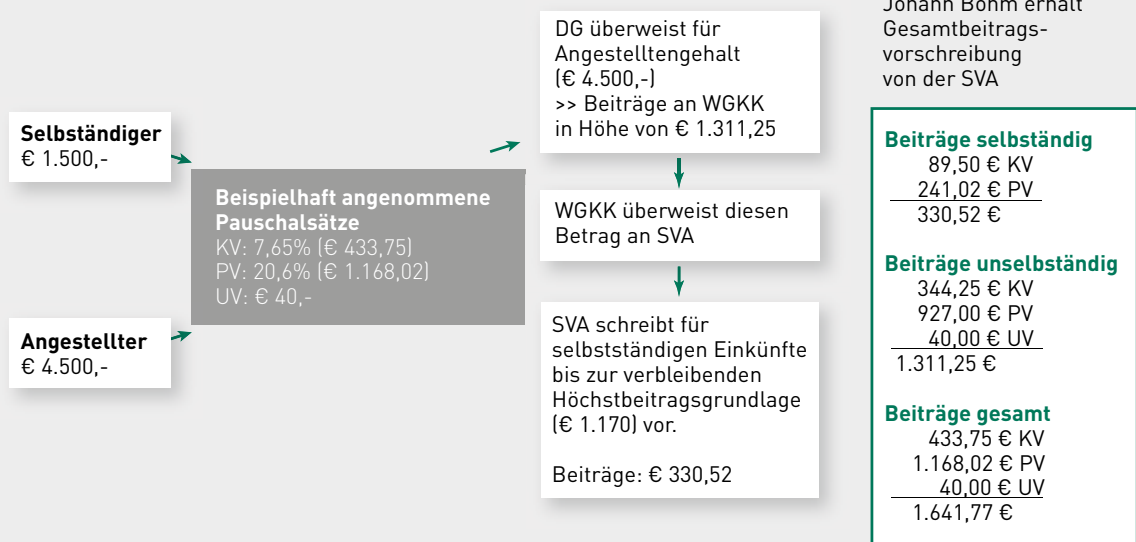


Abb. 1

### Variante WGKK

Johann Böhm entscheidet sich (komplett) für die Leadversicherung WGKK. Damit werden sowohl seine unselbständigen Einkünfte (€ 4.500,-) als auch seine selbständigen Einkünfte (€ 1.500,-) nach den beispielhaft angenommenen Pauschalsätzen vorgeschrieben.

Die unselbständigen Einkünfte werden wie bisher von seinem DG Lohnverrechnet.  
Die selbständigen Einkünfte werden direkt mit dem DN berechnet.

#### Johann Böhm (Selbständiger und Angestellter) über WGKK

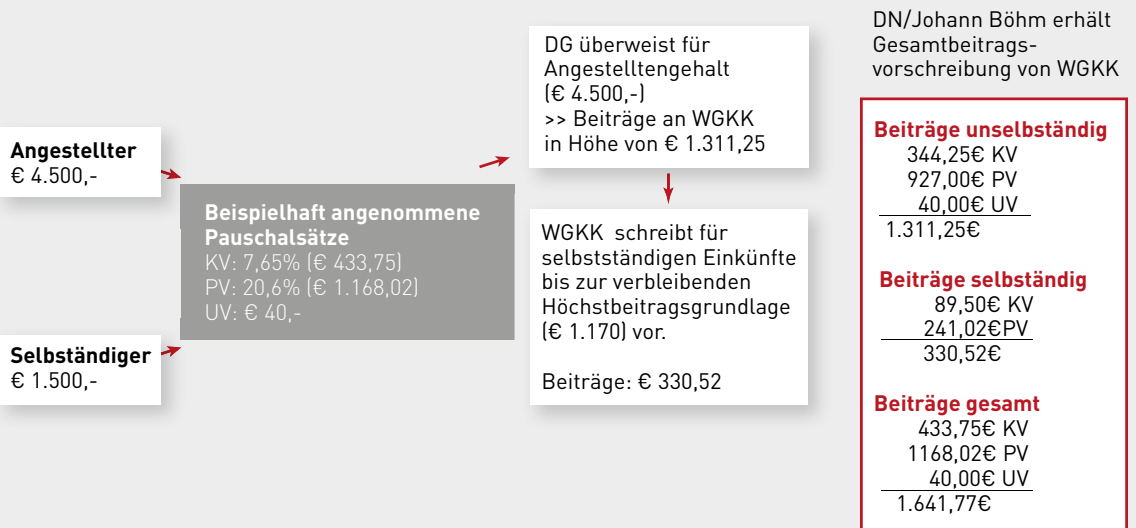


Abb. 2



## Service

	DW
Arbeitsrecht und Sozialrecht	1010
Außenwirtschaft	1302
Bildung und Lehre	2010
Gründung und Nachfolge	1050
Innovation und Technologie	1144
Steuern	1625
Umwelt und Energie	1045
Unternehmensführung, Finanzierung und Förderungen	1177
Verkehr und Betriebsstandort	1040
Wirtschaftsrecht und Gewerberecht	1615
WKO Mitgliedschaft	1155

## Netzwerke, Kooperationen

	DW
Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	1111
Frau in der Wirtschaft	1426
Junge Wirtschaft	1347
Kreativwirtschaft	1404
Netzwerk Diversity	1070
POOL Kooperations-Service der WK Wien	6724
Wiener Einkaufsstraßen-Management	6700
WIEN PRODUCTS	1517

## Meine Branche

	DW
Sparte Gewerbe und Handwerk	2222
Sparte Industrie	1250
Sparte Handel	3242
Sparte Bank und Versicherung	1283
Sparte Transport und Verkehr	3579
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	4104
Sparte Information und Consulting	3720

### » ZUM KLICK ONLINE

Unsere Online-Services bieten per Mausclick Know-how, Unterstützung und Informationen zu allen betrieblichen Fragen. Von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zoll.

W [wko.at/wien](http://wko.at/wien) | E [info@wkw.at](mailto:info@wkw.at) | [f](#) [t](#) [v](#) /WKOwien

### » IM PERSÖNLICHEN KONTAKT

Zur Klärung dringender Fragen genügt oft ein Anruf.

Wir sind gerne für Sie da.

Mo. von 8 bis 17 Uhr, Di. bis Do. von 8 bis 16.30 Uhr, Fr. von 8 bis 16 Uhr.

Bitte nach Möglichkeit Ihre Mitgliedsnummer bereithalten.

Wir nehmen uns auch gerne Zeit für ein **persönliches** Gespräch.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



## Die beste Wahl für Ihr Anliegen!

 **+43 1/514 50**